

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	28.10.2021

Sperrung der Weidengasse für den MIV an den Wochenenden Beschluss der Bezirksvertretung Innenstadt in der Sitzung am 02.09.2021, TOP 5.2.3

Beschluss:

„Die Weidengasse wird in Richtung Eintrachtstraße, an der Ecke Gereonswall jeweils am Wochenende von Freitagabend, Samstag und Sonntag 18:00 Uhr und 6:00 Uhr mit „WarnBaken“ ab sofort gesperrt, um für diese Zeit eine Durchfahrt für den MIV zu unterbinden. Der MIV soll in Richtung Hansaring abgeleitet werden. Die Zufahrt von der Plankgasse auf die Weidengasse soll in der betreffenden Zeit auf Höhe der Bahnunterführung durch „WarnBaken“ unterbunden werden. Der Verkehr soll an dieser Stelle über den anliegenden Parkplatz auf den Gereonswall umgeleitet werden.“

Mitteilung der Verwaltung:

Mit o. g. Beschluss wurde die Sperrung der Weidengasse zwischen Gereonswall und Eintrachtsstraße an den Wochenenden beschlossen. Die Örtlichkeit wurde von der Verwaltung geprüft.

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass eine Umsetzung der beschlossenen Maßnahme nicht möglich ist.

Im Abschnitt zwischen Gereonswall und Plankgasse sind keine privaten Zufahrten vorhanden und damit wäre der Beschluss realisierbar.

Der Abschnitt zwischen Plankgasse und Eintrachtstraße weist mehrere private Zufahrten auf, die durch eine Straßensperre nicht mehr erreichbar würden. Die angedachte Führung des Verkehrs, ab der Plankgasse über den Parkplatz zum Gereonswall ist nicht möglich. Bereits während des Prüfprozesses hat die Verwaltung einige Eingaben von Grundstücksnutzenden und -eigentümern erhalten, die um die Erreichbarkeit ihrer Stellplätze und Hinterhöfe fürchteten. Das Gelände liegt im Eigentum der Deutschen Bahn. Daher müsste die Plankgasse ab Hamburger Straße abgesperrt werden. Dies hätte zur Folge, dass weitere private Zufahrten, sowie auch ein persönlicher Behindertenparkplatz nicht mehr zu erreichen wären.

Persönliche Behindertenparkplätze können gemäß § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) eingerichtet werden. Nach Antragstellung von außergewöhnlich Gehbehinderten oder Blinden wird geprüft, ob die persönlichen (gesetzlichen) Voraussetzungen vorliegen. Insbesondere muss der Behinderte außergewöhnlich gehbehindert und wegen dieser Gehbehinderung darauf angewiesen sein, sein Kraftfahrzeug in unmittelbarer Nähe seiner Wohnung oder seiner Arbeitsstätte zur Verfügung zu haben. Es muss für ihn unzumutbar sein, längere Wege zu diesem Zweck zurückzulegen. Gleiches gilt für Blinde (Vorlage des Ausweises mit dem Vermerk „aG“ bzw. „Bl“ erforderlich).

Aus diesen Gründen müssen bei z. B. Straßenfesten, Straßensanierung, Karnevalszügen, Baumaßnahmen etc. in der Straße, in der der Berechtigte lebt, die Stellplätze für die Zeit des unbedingt not-

wendigen, kurzzeitigen Entfalls ersatzweise wohnungsnah und mobil zur Verfügung gestellt werden.

Bei der beabsichtigten Sperrung an den Abenden der Wochenenden wäre dies zwar kurz im Verhältnis zu den verbleibenden Wochentagen, jedoch eine dauerhafte Einschränkung für die in ihrer Mobilität eingeschränkten Menschen. Da eine Verlegung an jedem Wochenende im Jahr stattfinden müsste, ist von einer dauerhaften Einschränkung für den Behinderten auszugehen.

Der Berechtigte wohnt in der Plankgasse. Die nächstgelegene Seitenstraße ist für ihn in der Weidengasse, welche ebenfalls gesperrt würde. Gerade auch die Abbindung eines privaten Behindertenparkplatzes wird daher kritisch gesehen.

Durch die veränderten Verkehrsbeziehungen ist es nicht unwahrscheinlich, dass der Verkehr, welcher die Eintrachtstraße als Ziel hat, durch die Straße „Unter Krahenbäumen“ verkehren und hierdurch den Eigelstein queren wird. Dies könnte auch durch die aktuell eingerichtete Fahrradstraße zu einem Konfliktpunkt zwischen Rad- und Autoverkehr führen.

Generell wird zudem darauf hingewiesen, dass aktuell mit der vorhandenen Personaldecke keine personellen Ressourcen für eine wiederkehrende Sperrung vorhanden sind. Das bedeutet unabhängig von den anderen genannten Gründen wären Sperrungen nur mit entsprechenden zusätzlichen Ressourcen umsetzbar.

Aus vorgenannten Gründen kann der Beschluss nicht umgesetzt werden.